



Informationen für Gastfamilien von PPP- Teilnehmenden

Tipps und Hinweise für den Austauschalltag



AFS Interkulturelle
Begegnungen e.V.

Inhalt

Herzlich Willkommen im AFS-Gastfamilienprogramm	3
Was ist eigentlich das PPP-Programm?	4
Familienleben.....	5
Intensiv-Sprachkurs vorab.....	5
Ankunft in der Gastfamilie	5
Die Interkulturelle Begegnung.....	5
Heimweh.....	8
Auf und Ab der Gefühle.....	8
Geschwisterverhältnis	9
Stadt und Land	9
Transportmöglichkeiten.....	9
Freundschaften	9
Freizeitgestaltung.....	9
Sicherheit und allgemeine Verhaltensregeln	10
Grenzüberschreitendes Verhalten	10
Nutzung des Internets.....	11
Schule.....	11
Allgemeines	11
Lernkarten	12
Zeugnis.....	13
Finanzielles	13
Sprache.....	13
Tipps zum Spracherwerb	14
AFS-Programmregeln	14
Die drei „No-No’s“	14
Weitere Regeln	15
Regeln für Reisen während des AFS-Programms.....	16
Warum gibt es diese Regeln überhaupt?.....	16
Reisen <i>mit</i> der Gastfamilie oder der Schule	16
Reisen <i>ohne</i> die Gastfamilie oder die Schule	17

Begegnungen und Reisen mit leiblichen Verwandten oder engen Freund*innen aus der Heimat.....	18
Reisen ins Heimatland	18
Auslandsreisen.....	18
Verstöße gegen die Reiseregeln	19
Administratives.....	20
Anmeldung und Aufenthaltserlaubnis.....	20
Finanzielles.....	22
Taschengeld.....	22
Bezahlte Arbeit in der Freizeit.....	22
Von AFS erstattete Kosten	22
Kein Steuerfreibetrag für das Gastkind	23
Versicherungen	23
Krankenversicherung.....	23
Krankenversicherung - Rechnungen	24
Haftpflichtversicherung	25
Wichtige Hinweise zur Haftpflichtversicherung.....	26
AFS-Programm.....	27
Die Betreuung.....	27
QueerTausch	28
AFS-Veranstaltungen.....	28
Interkulturelle Vorbereitung.....	28
Erster Kontakt mit dem Komitee – Survival Camp	28
Halbzeitcamp.....	28
Abschlussveranstaltung – „EOS“	28
Abreise.....	29
Aktivitäten auf lokaler Ebene	29
Angebote für Gastfamilien.....	29
Finanzierung und Kosten der AFS-Arbeit	30
Die Grundsatzerklärung von AFS.....	31

Herzlich Willkommen im AFS-Gastfamilienprogramm

Sie haben sich entschieden, ein Gastkind aus dem Ausland in Ihre Familie aufzunehmen – damit leisten Sie einen entscheidenden Beitrag zur über fünfundsiebzigjährigen völkerverbindenden Tätigkeit von AFS, dem American Field Service. Wir wünschen Ihnen eine bereichernde und unvergessliche Erfahrung bei dieser Begegnung von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise.

Dieses Handbuch gibt Ihnen Hinweise zu wichtigen formalen Dingen, einen Überblick über unsere Organisation und vor allem hilfreiche Tipps zum Zusammenleben mit Ihrem neuen Familienmitglied.

Für Ihr Gastkind ebenso wie für Sie als Gastfamilie beginnt nun eine spannende Zeit. Sie öffnen ihr zu Hause einem Ihnen noch unbekanntem Menschen, der hoffentlich bald Ihr Familienmitglied sein wird. Durch diesen interkulturellen Austausch lernen Sie andere Verhaltensweisen und Lebensarten kennen. Dabei werden Sie Ihren Horizont erweitern und ebenso Ihre eigenen Gepflogenheiten reflektieren.

Die Informationen in diesem Handbuch wurden vor allem für die große Gruppe derjenigen Gastfamilien zusammengefasst, die ein Gastkind direkt ab der Anreise in Deutschland neu bei sich aufnehmen. Familien, die erst während des laufenden Programms aufgrund eines Familienwechsels ein Gastkind aufnehmen, bitten wir um Verständnis, wenn einige Passagen (z.B. über die Ankunft in Deutschland, Anfangsschwierigkeiten etc.) auf Ihre Situation nicht zutreffen. Allerdings ermöglichen diese Passagen auch Ihnen einen Einblick in die bisherige Reise ihres Gastkindes.



Dinge, die aus unserer Erfahrung besonders wichtig sind, haben wir als Hinweis in einem Kasten mit einem Achtung-Dreieck platziert.

Bitte lesen Sie sich unsere Unterlagen in Ruhe durch. Wenn darüber hinaus noch Fragen offen sein sollten, rufen Sie uns gerne im AFS-Büro an.

Helfen Sie mit!

Wenn Sie zufrieden mit uns sind, empfehlen Sie uns gerne weiter und/oder unterstützen Sie uns durch Ihr Engagement im lokalen AFS-Komitee. Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Wenn Sie nicht zufrieden sein sollten, helfen Sie uns bitte mit Ihrem Feedback, unsere Arbeit zu verbessern. Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Betreuer*innen vor Ort oder den Mitarbeitenden im AFS-Büro, sodass wir in der Zukunft Fehler vermeiden können.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Gastfamilie zu sein – wir wünschen Ihnen und Ihrem Gastkind eine schöne und erlebnisreiche gemeinsame Zeit!

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Braunschmidt | Programmdirektion Schüler*innenprogramme

Was ist eigentlich das PPP-Programm?



**AFS Interkulturelle
Begegnungen e.V.**

Mit Ihrer Zusage werden Sie Gastfamilie einer*s Schüler*in aus den USA, die*der ein Stipendium im Rahmen des sogenannten Parlamentarischen Patenschafts-Programms (PPP) erhalten hat. Das PPP war 1983 aus Anlass des 300. Jahrestages der ersten deutschen Einwanderung vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika und vom Deutschen Bundestag zur Förderung des Jugendaustausches zwischen beiden Ländern ins Leben gerufen worden. Mit der Durchführung des PPP werden von den beiden Parlamenten z.Zt. sechs renommierte Austauschorganisationen in den USA und Deutschland beauftragt. AFS entsendet im Rahmen dieses Programms jährlich 47 deutsche Teilnehmer*innen in die USA und nimmt 42 US-amerikanische Gast Schüler*innen in Deutschland auf.

Abweichend vom regulären Ablauf für die übrigen AFS-Teilnehmer*innen gelten für die PPPler*innen zwei Besonderheiten, über die wir Sie hiermit informieren möchten:

Sprachcamp

- Alle PPP-Schüler*innen reisen bereits Mitte August in Deutschland an und absolvieren einen vierwöchigen Intensiv-Sprachkurs in Hamburg. Die Teilnahme am Sprachcamp ist verpflichtend. Begleitender Sprachunterricht während des Gastfamilien-Aufenthalts ist nicht mehr vorgesehen.
- Im Sprachcamp integriert erhalten die Schüler*innen eine interkulturelle und inhaltliche Vorbereitung auf ihr Auslandsjahr.
- Das Ende des Camps und die Anreise in Ihre Gastfamilie findet zeitgleich zur Anreise der übrigen Jahresschüler*innen Anfang September statt.

Weitere Camps

- Ende Januar/Anfang Februar findet für alle PPP-Gast Schüler*innen ein zentrales fünftägiges Zusammentreffen (das **PPP-Halbzeitcamp**) statt, während andere Schüler*innen dieses Halbzeitcamp in ihren jeweiligen Komitees besuchen.
- Ende Mai/Anfang Juni fahren ebenfalls alle PPP-Teilnehmer*innen zu einem fünftägigen **Besuch der deutschen Hauptstadt und des Bundestages nach Berlin**. Während dieser Reise findet für die PPPler*innen auch ein angeleiteter Rückblick auf das Programmjahr statt, den alle anderen AFS-Teilnehmer*innen auf dem sogenannten End-of-Stay-Camp (EOS) machen.

Familienleben

Intensiv-Sprachkurs vorab

Alle PPP-Stipendiat*innen reisen bereits Mitte August in Deutschland an und absolvieren einen vierwöchigen Intensiv-Sprachkurs in Hamburg. Die Teilnahme am Sprachcamp ist verpflichtend. Begleitender Sprachunterricht während des Gastfamilien-Aufenthalts ist danach nicht mehr vorgesehen. Im Sprachcamp erhalten die Schüler*innen eine interkulturelle und inhaltliche Vorbereitung auf ihr Austauschjahr. Das Ende des Camps und die Anreise in Ihre Gastfamilie findet zeitgleich zur Anreise der übrigen AFS-Austauschschüler*innen Anfang September statt.

Ankunft in der Gastfamilie

Die Gastkinder werden entweder durch die Gastfamilien in der Bildungsstätte in Hamburg abgeholt oder sie fahren mit der Bahn zu einem Bahnhof in der Nähe ihres neuen Wohnortes. Eine AFS-Ansprechperson ist während der Reisezeit telefonisch erreichbar, um bei Problemen reagieren zu können. Alle Schüler*innen erhalten eine BahnCard 25, die für alle AFS-Fahrten während des Aufenthalts genutzt werden soll. Natürlich kann sie auch für alle anderen Reisen genutzt werden.



Erschöpft, aber hoffentlich wohlbehalten und natürlich auch aufgeregt treffen die Jugendlichen dann bei Ihnen in der Familie ein. Die Anfangszeit und Reise kann für die Gastschüler*innen anstrengend sein und sie benötigen vor allem in den ersten Tagen sehr viel Ruhe. Gönnen Sie Ihrem Gastkind diese Erholungsphase!

Behörden und Schule

Bitte erledigen Sie unbedingt in den ersten Tagen nach Ankunft die folgenden Dinge:

- **Vorstellung an der Gastschule**
- **Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) beim Einwohnermeldeamt**
- **Beantragung bzw. Termin zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung bei der zuständigen Ausländerbehörde.**

Wenn Sie dabei Hilfe benötigen oder Fragen haben, sprechen Sie uns unter begleitung@afs.de an.



Die Interkulturelle Begegnung

Jetzt haben Sie ein neues Familienmitglied, das bisher in einer völlig anderen Familie mit anderen Rollen, Strukturen und Gewohnheiten sowie in einer ganz anderen Alltagskultur aufgewachsen ist. Sie und Ihr Gastkind

haben im Laufe Ihres Lebens sicher ganz unterschiedliche Verhaltensweisen erlernt und haben wahrscheinlich unterschiedliche Vorstellungen darüber, was selbstverständlich ist. Wie spricht man unbekannte Menschen an? Ist körperliche Nähe erlaubt oder ist eher Distanz erwünscht? In jedem Land und in jeder Kultur gibt es andere Vorstellungen dazu. Hier einige Beispiele:



Umgangsformen sind in einigen Ländern relativ streng vorgegeben, in anderen gibt es situationsabhängige, breite Variationsmöglichkeiten. Auch Geschlechterrollen sind in vielen Kulturkreisen unterschiedlich definiert oder ausgeprägt.



Wie ist das Verhältnis zu **Autorität**? Inwieweit müssen Autoritäten - in der Familie oder anderswo - respektiert werden? Dürfen Autoritäten kritisiert oder Ansagen der Eltern in Frage gestellt werden? Wird Kritik offen und direkt oder eher dezent und verschlüsselt geäußert?



Wie offen oder verdeckt werden **Emotionen** gezeigt? Spricht man über Gefühlsangelegenheiten und wenn ja, mit wem?



Wie geht man mit **Unsicherheit** um? Lässt man die Dinge eher auf sich zukommen, oder wird ein Vorhaben oder ein Tagesablauf im Detail vorausgeplant?



Wer trifft **Entscheidungen** für die Zukunft – jede*r für sich und ihre*seine unmittelbare Familie oder aber die Großfamilie? Ist es üblich, immer nur eine Sache oder generell mehrere Sachen parallel zu tun?

Natürlich ist all dies abhängig vom Herkunftsland und dem familiären Hintergrund der Gastkinder, sowie von deren bisherigen Auslandserfahrungen.

Die Gastschüler*innen werden im Heimatland auf ihren Austausch vorbereitet, jedoch umfasst das den interkulturellen Austausch im Allgemeinen, dieser ist meist nicht speziell auf Deutschland ausgerichtet. Neben dem Aspekt der fremden Kultur, werden die Schüler*innen auch auf die möglichen Herausforderungen im Alltag sensibilisiert (s. Abschnitt **Auf und Ab der Gefühle**). Bisher erlernte Selbstverständlichkeiten und Gewohnheiten werden relativiert und Neue entwickeln sich durch das Leben in der Gastfamilie. Manchmal können dadurch Krisen entstehen, die dann durch AFS begleitet werden.

Im Idealfall integrieren sich die Jugendlichen so gut ins Familiengefüge und in die deutsche Kultur, dass sie zu einem Familienmitglied werden. Dies ist ein längerer und schrittweiser Lernprozess. Sie unterstützen ihr Gastkind bei diesem Prozess, wenn sie es wie ein eigenes Kind behandeln: entwickeln Sie eine enge Beziehung mit viel Verständnis und Zuneigung. Damit einher gehen die gleichen Rechte und Pflichten wie für alle anderen Familienmitglieder. Erklären Sie von Anfang an, was Sie erwarten und sagen Sie auch offen, was Sie stört oder ärgert. Nur so hat das Gastkind die Möglichkeit darauf einzugehen und etwas zu ändern, bevor es sich verfestigt. Bedenken Sie auch, dass es immer schwieriger ist, etwas im Nachhinein zu ändern oder einzufordern.



Die kulturellen Unterschiede können so vielfältig sein, dass sie zu gegenseitigem Unverständnis und manchmal zu persönlichen Verletzungen führen. Beispielsweise müssen viele Gastschüler*innen erstmal einen Umgang mit unserer generellen direkten Ansprache und unserem Miteinander in Deutschland finden. Auch die Beteiligung der Jugendlichen an der Hausarbeit kann zu Widerstand führen. Rollenbilder und Familienstrukturen sind in anderen Teilen der Welt anders. Seien Sie geduldig und geben Sie dem Gastkind die Chance, sich Ihren Gewohnheiten und Ihrem Familienleben anzupassen.

Dinge, die im Alltag für Sie schon als selbstverständlich gelten, sind für das Gastkind neu. Erklären Sie Ihre Handlungen daher zu Beginn lieber mehr und häufiger als Sie es bisher gewohnt waren. Zur weiteren Unterstützung erhalten Sie von uns das Dokument [Tipps für den Anfang](#).

In den meisten Ländern sind Jugendliche stark durch den Unterricht und zusätzliche Freizeitangebote an den Schulen eingebunden. Viele Gastkinder sind es daher nicht gewohnt, ihre Freizeit am Nachmittag selbst zu organisieren. Um zu wissen, welche Freizeitangebote sich in Ihrem neuen Umfeld bieten, benötigen sie Ihre Unterstützung. Helfen Sie Ihrem Gastkind, die nötigen Informationen zu bekommen und ggf. bei den ersten Schritten.

Denken Sie immer daran, dass Ihr Gastkind gerade sein gesamtes gewohntes Umfeld sowie Familie und Freund*innen hinter sich gelassen hat. Deshalb braucht es in den ersten Wochen und Monaten einen geduldigen Umgang, viel Ruhe und Aufmerksamkeit. Viele Dinge werden einfach länger dauern oder müssen immer wieder neu gesagt werden. Diese Zeit wird intensiv sein und nicht immer reibungslos verlaufen, sowohl für sie als auch für ihr Gastkind. Darauf vorbereitet zu sein, kann vieles erleichtern. Erwarten Sie am Anfang nicht zu viel. Je mehr Gelassenheit Sie mitbringen, desto einfacher ist das Einleben für alle Beteiligten.



Heimweh

Es ist ganz normal, wenn Ihr Gastkind hin und wieder unter Heimweh leidet. Denn alles Vertraute fehlt, Freund*innen und Familie sind weit weg. Meistens verschwindet dieses Heimweh, sobald andere interessante Dinge anstehen und das Gastkind spürt, dass es in Ihrer Familie gut aufgehoben ist. Es gibt aber auch Zeiten, in denen das Heimweh zurückkehrt, so etwa an Feiertagen und Geburtstagen. Besonders am Anfang des Aufenthaltes ist der Kontakt zum Heimatland noch sehr eng und viele sind mit den Gedanken noch nicht richtig im Gastland.



Wenn Ihr Gastkind besonders viel per Mail, Chat oder über soziale Netzwerke mit dem Heimatland kommuniziert und dazu noch mehrmals wöchentlich von den leiblichen Eltern oder Freunden angerufen wird, sollten Sie mit ihm darüber sprechen, vielleicht auch gemeinsam mit einer Betreuungsperson. Der Kontakt zur leiblichen Familie und zu den Freund*innen sollte so minimiert werden, dass die*der Jugendliche sich integrieren und auf die Situation vor Ort einlassen kann. Hier gilt es, den richtigen Mittelweg zu finden.

Auf und Ab der Gefühle

Die ersten Wochen sind eine sehr aufregende Zeit für Ihr Gastkind: Viele neue Dinge stürmen auf Ihr Gastkind ein und es bleibt wenig Zeit, über das Erlebte nachzudenken und es zu verarbeiten. Fast alle sind in dieser Zeit begeistert und enthusiastisch. Anschließend durchläuft fast jeder junge Mensch ein gefühlsmäßiges Tief, in dem er beginnt, an sich zu zweifeln und viele Dinge nicht mehr zu verstehen, die am Anfang noch ganz klar schienen. Auch diese Phase des „Kulturschocks“ ist nach etwa ein bis drei Monaten des Aufenthaltes durchaus normal.



Der Alltag wird spürbar, der Reiz des Neuen ist verflogen, der Zwang dazulernen, sich umzugewöhnen, sich anzupassen und sich mit der neuen Umgebung zu arrangieren, wird als unangenehm und mühevoll empfunden.

Doch danach geht es wieder bergauf, die Jugendlichen haben sich eingelebt, schließen neue Freundschaften und fühlen sich irgendwann bei Ihnen und in Deutschland daheim. Sie fühlen sich wohl und sind stolz auf das bisher Erreichte.

Viele Jugendliche erleben vor der Rückreise noch einmal einen emotionalen Tiefpunkt, wenn sie sich wieder auf ihr Heimatland einstellen und vorbereiten müssen und dies als Rückschritt empfinden. Neue, intensive zwischenmenschliche Beziehungen müssen unterbrochen werden und das Erfolgserlebnis, sich in eine völlig fremde Umgebung eingelebt zu haben, wird, wenn die Heimreise kurz bevorsteht, manchmal als vergeblich empfunden.

Doch nach der Rückkehr kann der Auslandsaufenthalt erneut als Erweiterung des eigenen Horizonts, Stärkung der Persönlichkeit und Bereicherung empfunden werden. Der Enthusiasmus kehrt zurück und die Teilnehmenden wenden die zum Teil neu erlernten Verhaltensweisen an und möchten sie oft auch weitergeben.

Diese Stimmungskurven, die eine interkulturelle Lernerfahrung mit sich bringt, sind sehr allgemein gehalten weshalb Abweichungen durchaus normal sind. Für Sie als Gastfamilie soll diese Darstellung nur eine kleine Hilfe sein, um sich besser in das Gefühlsleben Ihres neuen Familienmitglieds hineindenken zu können. Wenn Sie dabei Hilfe und Unterstützung benötigen, sprechen Sie Ihr Komitee oder die AFS-Geschäftsstelle an.



Geschwisterverhältnis

Aufgrund des anfänglichen intensiven Beziehungsaufbaus und der großen Umstellung sowohl für sie als auch für das Gastkind, wird Ihre Aufmerksamkeit enorm gefordert. Dies führt manchmal dazu, dass ihre Kinder sich zurückgesetzt fühlen und Neid entsteht. Erklären Sie ihnen die neue und anspruchsvolle Situation und warum Sie eventuell zu Beginn anders mit dem neuen Familienmitglied umgehen.

Stadt und Land

Viele Jugendliche kommen aus Ländern, in denen Familien in der Stadt leben oder sogar in die Stadt ziehen, wenn sie ihren Kindern eine höhere Schulbildung ermöglichen wollen. Im Gegensatz dazu leben in Deutschland viele Gastfamilien in Kleinstädten oder in ländlichen Regionen. Das erfordert von den Gastkindern einiges an Umstellung. Auf den ersten Blick scheint es vielen Gastkindern, als ob sie auf dem Lande weniger Möglichkeiten hätten als in der Stadt. Tatsächlich gibt es in kleinen Orten aber oft die Gelegenheit, mehr und engere persönliche Kontakte zu schließen. Ihr Gastkind kann in einem kleinen Ort etwas Besonderes sein, bei allen bekannt, und ein subjektiv höheres Sicherheitsgefühl haben. Ermutigen Sie ihr Gastkind, die Gelegenheit wahrzunehmen persönliche Kontakte zu schließen.



Transportmöglichkeiten

Erklären und zeigen Sie ihrem Gastkind bitte, wie es sich in Ihrer Umgebung fortbewegen kann. Falls das Angebot des öffentlichen Nahverkehrs nicht ausreichen sollte, der Ort weder zu Fuß noch mit dem Fahrrad zu erreichen ist, besprechen Sie mit ihrem Gastkind welche Möglichkeiten es hat und organisieren den Transport gemeinsam. Treffen Sie Absprachen, die für Sie und für ihr Gastkind gut umzusetzen sind. Mit welchen anderen Personen darf Ihr Gastkind mitfahren? Wann und wie soll Ihr Gastkind Sie darüber informieren? Klären sie, wie sicher sich das Gastkind grundsätzlich im Verkehr bewegt, denn viele Kinder sind es weder gewohnt Rad zu fahren, noch öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.



Freundschaften

Damit sich das Gastkind wohlfühlt und gut integrieren kann, braucht es Kontakt zu Gleichaltrigen. Diese findet es am schnellsten bei den Mitschüler*innen. Ermutigen Sie ihr Gastkind auf Andere zuzugehen, damit ein erster Kontakt entstehen kann.

Freizeitgestaltung

Welche Möglichkeiten gibt es bei Ihnen vor Ort und an der Schule, Gleichaltrige zu treffen und Freizeit zu gestalten? Das Angebot in Deutschland ist vielfältig: AGs an Schulen, Sportvereine, kirchliche Jugendgruppen, Jugendfeuerwehr, Orchester, Pfadfinder*innen, etc. Sicherlich kann die*der Jugendliche nicht genau die gleichen Tätigkeiten ausüben, wie im Heimatland und die Freizeitgestaltung ist eine andere. Gemeinsam können sie nach den Möglichkeiten und Angeboten in Ihrer Umgebung schauen. Finden Sie heraus, ob Ihr Gastkind bestimmte Wünsche oder



Gewohnheiten hat und versuchen sie, diese im Austauschjahr zu integrieren. Die Ehrenamtlichen vor Ort haben sicherlich Erfahrungswerte, die sie mit Ihnen teilen, oder es gibt aktuelle Gastkinder in ihrem Komitee, die dabei behilflich sein können.

Sicherheit und allgemeine Verhaltensregeln

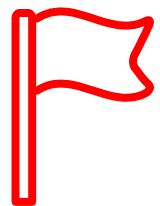
Bitte besprechen Sie mit dem Gastkind auch unbedingt allgemeine Verhaltensregeln im Haus, etwa bei einem Notfall (Brand) oder wenn der junge Mensch allein zu Hause ist. Denken Sie auch an Regeln für das Verhalten außerhalb des Hauses, etwa auf dem Heimweg, nachts oder in kritischen Situationen. Hinweise dazu finden Sie auch in dem Dokument [Tipps für den Anfang](#). Für solche Situationen gibt es sicherlich keine allgemein gültigen Regeln, denn es ist ein Unterschied, ob Sie mitten in einer großen Stadt oder abgelegen auf dem Lande wohnen. Sie als Familie sollten mit Ihrem Gastkind sachlich über eventuelle Gefahren und mögliche Verhaltensweisen reden. In jedem Fall sollten die Jugendlichen sich so verhalten, wie Sie es von Ihren eigenen Kindern auch erwarten, etwa beim Ausgehen am Wochenende.



Leider haben wir in den letzten Jahren festgestellt, dass einige Gastkinder hier in Deutschland rassistisches Verhalten erfahren. Sollte ihr Gastkind ihnen von solchen Situationen berichten, nehmen Sie dies bitte ernst. Sollten Sie beim Umgang damit Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie bitte die AFS-Geschäftsstelle.

Grenzüberschreitendes Verhalten

Körperkontakt, Schamgefühl, Nacktheit, Sexualität und Beziehung werden in Deutschland anders gelebt als in anderen Kulturen. Zum Beispiel gibt es in Deutschland weniger Schamgefühl als in vielen anderen Ländern, z.B. beim Umziehen am Badesee oder Schwimmbad und Nacktsein in der Sauna. Sexualität ist in deutschen Medien und im Fernsehen sehr präsent. Das ist nicht überall auf der Welt so. Nehmen Sie darauf bitte Rücksicht.



Fragen Sie nach, wenn Ihr Gastkind etwas tut oder berichtet, was Ihnen merkwürdig erscheint. Bitten Sie auch die AFS-Betreuungsperson, Fragen altersgerecht und, falls möglich, in der Muttersprache anzusprechen und holen Sie sich ggf. Rat in der AFS-Geschäftsstelle.



Kein Raum für Missbrauch

AFS ist an einer Initiative zur Prävention von sexuellen Übergriffen beteiligt. Ein Teil dieser Initiative besteht in der Schulung unserer Ehrenamtlichen zu diesem Thema. Die Gastkinder selbst werden auf den AFS-Camps sensibilisiert. Bitte unterstützen auch Sie als Gasteltern AFS beim Schutz der Jugendlichen durch einen aufmerksamen und sensiblen Umgang beim Thema Nacktheit und Sexualität.



Nutzung des Internets

Für viele Jugendliche sind Computer und Smartphone mit Messengerdiensten, Internet und vor allem Social Media eine einfache Möglichkeit, mit der Heimat, anderen Teilnehmer*innen und auch gleichaltrigen deutschen Freund*innen in Verbindung zu bleiben. Dabei ist zu bedenken, dass das Internet auch seine Schattenseiten hat, z.B. die Möglichkeit, fast ungehindert auf illegale oder nur für Erwachsene geeignete Inhalte zuzugreifen.



Generell gilt: Alle illegalen Handlungen im Internet, z.B. Urheberrechtsverletzungen, aber auch schwerwiegendere Dinge, können eine Strafverfolgung nach sich ziehen. Das gleiche gilt für Mobbing oder anderes Fehlverhalten im Netz. Ermittelt werden Verstöße einerseits über Nutzer*innenprofile oder an Hand von IP-Adressen, die zu einem Computer bzw. Internetanschluss zurückverfolgt werden können. In der derzeitigen Rechtsprechung ist die Frage der Haftung, vor allem bei Verstößen von minderjährigen Jugendlichen, offensichtlich noch nicht eindeutig geklärt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die besitzhabende Person des Internetanschlusses, in der Regel Sie als Gastfamilie, rechtlich belangt wird.

Erklären Sie also dem Gastkind genau wie ihren eigenen Kindern die Voraussetzungen zur Nutzung des Internets in ihrem Haushalt und ggf. Beschränkungen. Weisen sie ruhig auch noch einmal auf die Gefahr hin selbst Opfer einer Straftat im Internet zu werden, z.B. durch Phishing, Identitätsdiebstahl oder Schadsoftware.

Unterstützen Sie Ihr Gastkind auch bei Rückfragen und der Bewertung von seriösen Quellen. In der Regel benötigt man für das Herunterladen über Tauschbörsen besondere Programme. Weitere Hinweise zum Thema Internetnutzung finden Sie auch unter www.klicksafe.de.

Schule

Allgemeines

Die Jugendlichen nehmen an einem AFS-Schüler*innenaustauschprogramm teil. Bei diesem Programm ist der Schulbesuch ein wesentlicher Teil des Austausches und daher Pflicht. Der Schulbesuch ist die Grundlage für die Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland.



Dies gilt auch für Schüler*innen, die in ihrem Heimatland schon einen Schulabschluss erworben haben. All das ist in der Teilnahmevereinbarung verankert und von den Austauschschüler*innen und ihren leiblichen Eltern unterschrieben. Ein Verstoß kann zum Programmende führen.

Bitte unterstützen Sie Ihr Gastkind, dies ernst zu nehmen und falls es nicht der Fall sein sollte, kontaktieren Sie frühzeitig die AFS-Ehrenamtlichen vor Ort.

Die Entscheidung, welche Klasse das Gastkind besuchen soll, überlassen wir der jeweiligen Schulleitung. Sie richtet sich nach dem Alter sowie den bisherigen schulischen Leistungen und Sprachkenntnissen der Jugendlichen. Oftmals hängt die Entscheidung auch von den Kapazitäten und Möglichkeiten der Schule ab. Wir empfehlen jedoch, die Gastschüler*innen in Klasse 10 oder 11 anzumelden, wenn dort noch feste Klassenverbände bestehen. Das Kurssystem in der Oberstufe erschwert es, Kontakte zu knüpfen und einen Freund*innenkreis aufzubauen.

Der Stundenplan muss nicht genau identisch zu denen der deutschen Schüler*innen sein, sollte sich aber daran orientieren. Besonders zu Beginn sollten die Gastschüler*innen sich auf das Erlernen bzw. Vertiefen der Deutschkenntnisse konzentrieren; dafür kann der Stundenplan von dem der Klassenkamerad*innen abweichen. AFS legt es in das Ermessen der jeweiligen Lehrkräfte, welche Lösung im Einzelfall die beste ist. Wichtig ist aber in jedem Fall, dass ihr Gastkind in etwa genauso viele Schulstunden besucht wie alle anderen in der Klasse. Anfangs wird es für die Schüler*innen noch schwierig sein, Klausuren und Klassenarbeiten mitzuschreiben, wobei sie auch hierzu ermuntert werden sollten.

Klären Sie auch vor dem ersten Schultag, ob ihr Gastkind bestimmte Schulfächer belegen muss, dann kann die Schule versuchen, dass bei der Stundemplangestaltung zu berücksichtigen.

Die Schule Ihres Gastkindes erhält von uns kurz vor dessen Anreise das Handbuch für Lehrkräfte. Wir haben in dieser Handreichung Informationen über AFS, über den pädagogischen Aspekt unserer Programme sowie Hinweise zur Integration der Gastschüler*innen zusammengestellt. Die oben erwähnten Informationen über Schulpflicht, Einstufung etc. sind darin ebenfalls enthalten. Ermuntern auch Sie Ihr Gastkind, die eigenen Kompetenzen, z.B. zu Sprache und Kultur des Herkunftslandes, an der Schule einzubringen, etwa im Sprachunterricht, Geographieunterricht oder im Rahmen von Projekttagen.

Selbstverständlich haben sich die Gastschüler*innen an die Regeln der Schule zu halten, die sie besuchen. Daher können Reisen in der Schulzeit (außer Schul- oder Klassenfahrten) nicht genehmigt werden.

Sollte während des Austauschjahres im Rahmen des Unterrichts ein Betriebspraktikum anstehen, so ist dies eine tolle Möglichkeit für Ihr Gastkind, in das deutsche Berufsleben rein zu schnuppern. Auch ihr Gastkind sollte sich um einen Praktikumsplatz bemühen. Sollte es dabei Schwierigkeiten haben, können womöglich Sie selbst oder die betreuende Lehrkraft behilflich sein. Ist die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich, so muss es während der Zeit des Praktikums den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Auch freiwillige, nicht vergütete Praktika während der Ferien sind möglich.

Lernkarten

Da viele Gastschüler*innen noch über wenig oder keine Deutschkenntnisse verfügen, sich demnach am Unterricht nicht beteiligen können, erhalten sie kurz vor der Anreise eine Lernkarten-Sammlung. Diese können im Unterricht benutzt und bearbeitet werden. Die Aufgaben sind unterteilt in leichte, mittelschwere und schwere Aufgaben sowie Hör-, Lese-, Schreib-, und Sprechaufträge. Die Kategorie der leichten Aufgaben überwiegt, da die Jugendlichen vor allem zu Beginn ihres Austauschs intensiv mit den Lernkarten arbeiten sollen. Später, wenn sie dem Unterricht besser folgen können, erhalten sie über die Lernkarten nur noch eine kleine Auswahl an Zusatzaufträgen. Für die Bearbeitung ist auf der leeren Rückseite genug Platz.

Anhand der Lernkarten ist es für Sie ersichtlich, was Ihr Gastkind schon versteht. Erfahrungsgemäß können die Austauschschüler*innen dem Unterricht schneller folgen, wenn sie sich anfangs intensiv mit den Lernkarten beschäftigen. So steigt die Motivation der Jugendlichen, da sie selbst Fortschritte erkennen und ihren



Lernprozess steuern können. Zudem kann auch die Kommunikation innerhalb der Familie gefördert werden, in dem z.B. gemeinsam geschaut wird, welche Aufgaben die*der Schüler*in schon bearbeiten kann. Sie können sich auch gemeinsam neue Aufgaben überlegen.

Zeugnis

Die Jugendlichen wissen, dass sie am Ende des Schuljahres von der deutschen Schule kein „echtes“ Zeugnis oder Noten erhalten können. Dennoch haben sie Anspruch auf eine Bescheinigung über die Teilnahme und die besuchten Fächer. Die Lehrkräfte können gebeten werden eine Beurteilung zu erstellen. Vorlagen dafür erhalten die Lehrkräfte im Vorfeld in dem Handbuch für Lehrkräfte. Falls ihr Gastkind einen speziellen Schulnachweis für ihr/sein Heimatland benötigt, klären Sie dies frühzeitig mit ihm und der Schule ab.

Manche Teilnehmenden (meist vor allem Jugendliche aus Brasilien und Argentinien) benötigen eine sogenannte Apostille, um ihre Schuldokumente zuhause anerkannt zu bekommen. Die Apostille ist eine Beglaubigungsform für internationale Urkunden. Das Prozedere variiert von Konsulat zu Konsulat und von Bundesland zu Bundesland, wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine detaillierten Informationen zur Verfügung stellen können. Die Schulbescheinigung sollte spätestens vier Wochen vor Abreise vom Gastkind selbst angefordert und von der Schule ausgestellt werden, denn so bleibt genügend Zeit, die Beglaubigungen postalisch zu erledigen. Bitte erinnern Sie Ihr Gastkind daran, dass Gebühren anfallen werden, die von ihm privat übernommen werden müssen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Konsulate oder das Bundesverwaltungsamt in Köln (beglaubigungen@bva.bund.de).

Finanzielles

Alle Fahrtkosten zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden von AFS erstattet. Bitte benutzen Sie dazu den [Erstattungsbogen](#). AFS übernimmt ferner keine Kosten für Schulfahrten und Schulmaterialien.

Sprache

Die Teilnahme am PPP verpflichtet jede*n Austauschschüler*in am einführenden, zentralen Intensivsprachkurs teilzunehmen. Dort werden die Gastkinder in Kleingruppen entsprechend Ihrer Vorkenntnisse unterrichtet. Der Unterricht umfasst 80 Unterrichtseinheiten. Nach dem Sprachcamp reisen die Stipendiat*innen weiter zu ihren Gastfamilien. Begleitender Sprachunterricht während des Gastfamilien-Aufenthalts ist nicht mehr vorgesehen. Falls Sie feststellen, dass ihr Gastkind trotz des Intensiv-Sprachkurses weiteren Bedarf an Sprachunterricht hat, bitten wir Sie sich mit den zuständigen Komitee- oder Büromitarbeiter*innen in Verbindung zu setzen, um Möglichkeiten einer weiteren Sprachförderung zu besprechen.



Eine völlig neue Sprache zu erlernen erfordert am Anfang große Konzentration und Einsatz. Vor allem ist es schwierig, mit limitiertem Vokabular alles so auszudrücken, wie wir es gewohnt sind. Wenn Ihr Gastkind in den ersten Monaten oft ermattet wirkt oder frustriert über die gebremste Ausdrucksmöglichkeit ist und sich häufiger mal allein auf sein Zimmer zurückzieht, ist das nur verständlich. Die Jugendlichen benötigen diese Rückzugsmöglichkeit, um sich zu regenerieren und um einfach einmal abzuschalten. Seien Sie nicht gleich besorgt, dass es sich dabei um Heimweh, Unmut Ihnen gegenüber oder Langeweile handeln könnte. Nach

etwa drei Monaten sind fast alle Jugendlichen in der Lage, sich verständlich in einfachem Deutsch auszudrücken.

Es steht allen Gastkindern frei, darüber hinaus auf eigenen Kosten an weiteren Sprachkursen teilzunehmen, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Gastschüler*innen, die ein Zertifikat über ihre Deutschkenntnisse erwerben möchten, können dies ebenfalls freiwillig und auf eigene Kosten tun.

Tipps zum Spracherwerb

Um den Prozess des Spracherwerbs möglichst früh und gut zu begleiten, hat AFS ein Handbuch mit [Tipps und Tricks zum Spracherwerb](#) erstellt. Diese Unterlagen werden Ihnen als Gastfamilie zusammen mit diesem Handbuch zur Verfügung gestellt. Den Gastkindern werden bereits vor Anreise erste Tipps zum Spracherwerb im Handbuch [Learning German Guideline](#) an die Hand gegeben. Als weitere Hilfestellung zum Deutschlernen und zum Zurechtfinden im Alltag erhalten die Gastkinder Handbuch [Abenteuer Deutschland](#). Darin sind weitere Übungen zum Spracherwerb und Anregungen zur Reflexion des Austauschjahres zu finden.



AFS-Programmregeln

Hier finden Sie die AFS-Regeln, die für Ihr Gastkind während des Aufenthalts in Deutschland gelten. Die Gastkinder werden über diese Regeln bereits in der Broschüre [Herzlich Willkommen](#), die sie im Heimatland bekommen haben, informiert. Bitte besprechen Sie diese Regeln mit Ihrem Gastkind. Die Jugendlichen erhalten und besprechen diese Regeln auch noch einmal im Late-Orientations-Camp.

Ein Verstoß gegen die hier aufgeführten Regeln kann zum unmittelbaren Ausschluss vom AFS-Programm und zur sofortigen Heimreise führen.

Die drei „No-No’s“

1. Drogenverbot

KEINERLEI KONTAKT MIT DROGEN!

Annahme, Gebrauch, Besitz und Weiterreichen sind streng verboten!

Hierzu zählen alle in Deutschland nicht erlaubten Drogen sowie Alkohol- und Cannabismissbrauch. Demnach kann auch wiederholter übermäßiger Alkohol- und Cannabiskonsum zum frühzeitigen Programmende führen. Auch Kontakt zu Dritten, die Drogen nehmen, ist nicht erlaubt.



2. Kein Führen motorisierter Fahrzeuge

KEIN FÜHREN EINES FÜHRERSCHEINPFLICHTIGEN MOTORISIERTEN FAHRZEUGS!

Es ist dem Gastkind – auch auf privaten Grundstücken – nicht erlaubt, ein motorisiertes Fahrzeug, für welches ein Führerschein nötig ist, selbst zu führen.



3. Einhalten der Gesetze des Landes und der Schule

Ihr Gastkind unterliegt während seines Aufenthaltes in Deutschland selbstverständlich dem hierzulande geltenden Recht. Bricht Ihr Gastkind ein Gesetz, so genießt es keinen besonderen Schutz. Weder die leibliche Familie bzw. die Gastfamilie, noch AFS oder die Botschaft des Heimatlandes können das Gastkind vor rechtlichen Konsequenzen bewahren.



Programmausschluss bei Regelverstoß

AFS behält sich vor, die Jugendlichen, die Drogenkontakt haben, motorisierte und fahrerscheinpflichtige Fahrzeuge führen oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, direkt aus dem Programm auszuschließen und vorzeitig in das jeweilige Heimatland zurückzuschicken. Dies kann auch für so genannte „Bagatelldelikte“ (z.B. Ladendiebstahl oder Zündeln) gelten.

Weitere Regeln

4. Einhalten der Regeln der Gastfamilie

Wie jedes Kind muss sich auch Ihr Gastkind an die Regeln der Gastfamilie halten. Zu nennen sind hier Aspekte wie Ausgehzeiten, Haushaltspflichten, Rauchen, Alkoholkonsum und Besuche von Freund*innen.

5. Regelmäßiger Schulbesuch

Bestandteil des AFS-Programms und Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland ist der regelmäßige Schulbesuch. Ihr Gastkind ist daher zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet und muss sich so gut es geht am Unterricht beteiligen. Außerdem muss es an allen offiziellen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

6. Beziehungen/Schwangerschaft

Bei den Gastkindern – wie bei allen Jugendlichen – können während des Aufenthaltes Beziehungen entstehen, die zu sexuellen Aktivitäten führen können. Wir erwarten von allen Gastkindern, dass sie verantwortungsvoll damit umgehen und entsprechende Vorsorge betreiben. Sollte dennoch ein Gastkind schwanger werden, kann es notwendig oder sinnvoll sein, das Programm zu beenden. Gleiches gilt, wenn ein Gastkind eine andere Person schwängert.

7. Reiseregeln

Für alle Gastschüler*innen gelten die AFS-Reiseregeln – siehe nächstes Unterkapitel.

Bei Verstoß gegen eine dieser sieben Regeln müssen unbedingt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort eingeschaltet werden. In Zusammenarbeit mit AFS werden nächste Schritte und Vorgehensweisen besprochen und durchgeführt. Bei mehrmaligen Verstößen können der Programmausschluss und die Rücksendung des betroffenen Gastkindes in dessen Heimatland folgen.

Regeln für Reisen während des AFS-Programms

Das Ziel der AFS-Programme ist es, Jugendlichen das Leben als Mitglied in einer deutschen Gastfamilie und den Schulbesuch gemeinsam mit deutschen Jugendlichen zu ermöglichen.



Daher haben Familienleben und Schule immer Vorrang vor Reisewünschen.

Die Regeln für Reisen im Austauschjahr gelten für alle Teilnehmenden, d.h. auch für alle in Deutschland volljährigen Jugendlichen und/oder Jugendlichen, die im Heimatland die Schule schon abgeschlossen haben.

Die AFS-Reiseregeln sind für alle Teilnehmenden verbindlich und können nicht durch die Erlaubnis der leiblichen Eltern, der Gasteltern, der Schule oder den Schüler*in- bzw. Gastfamilienbetreuer*innen außer Kraft gesetzt werden. Wenn Sie sich unsicher sind, sprechen Sie das Team Begleitung in der AFS-Geschäftsstelle bitte immer rechtzeitig vor Reisebeginn an.

Reisemeldungen und Erlaubnis

Alle Reisen ab einer Übernachtung (bei Reisen mit der Gastfamilie ab drei Übernachtungen) müssen der AFS-Geschäftsstelle gemeldet werden. Informieren Sie uns dazu bitte mindestens **5 Werktage vor Reiseantritt**, indem Sie uns ein **ausgefülltes Reisemeldungsformular** oder eine formlose E-Mail an begleitung@afs.de zukommen lassen.

Tagestrips (auch ins benachbarte Ausland) müssen nicht gemeldet werden.

Reisen werden nur erlaubt, wenn durch die Reise kein Unterricht und keine Schulveranstaltungen verpasst werden (außer Klassenfahrten).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Reise erlaubt ist oder nicht, sollten Sie sich **rechtzeitig vorher mit dem Begleitungs-Team der AFS-Geschäftsstelle** in Verbindung setzen und klären, ob die Reise genehmigt werden kann. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Gastkind keine Tickets kauft oder Buchungen durchführt, bevor dies geklärt ist.



Warum gibt es diese Regeln überhaupt?

- AFS hat die Verantwortung für seine Teilnehmenden und muss für ihre Sicherheit sorgen.
- AFS-Gastkinder sind, wegen ihres Visums (Aufenthaltsrecht) zum Bildungszweck und auch durch Unterschreiben der Teilnahmevereinbarung, schulpflichtig. Daher sind Reisen in der Schulzeit nicht möglich (außer Klassenfahrten).
- Manche Reisen widersprechen den AFS-Zielen (z.B. Integration in Familie und Schule). AFS möchte verhindern, dass die Gastfamilie lediglich als Ausgangspunkt für Reiseaktivitäten gesehen wird.

Reisen *mit* der Gastfamilie oder der Schule

Reisen gemeinsam mit der Schule oder der Gastfamilie sind grundsätzlich erlaubt.

Zur *Gastfamilie* zählen auch einzelne volljährige Mitglieder der Gastfamilie (erwachsene Gastgeschwister, Tanten, Cousins etc.). *Schule* meint ausschließlich offizielle Reisen der Schule, unter der Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.

Bitte melden Sie uns bei jeder Reise mindestens 5 Tage vorher Ihre Reisepläne mit den folgenden Details:

- Wohin geht es? Ort & Adresse
- Wie sind sie während der Reise erreichbar?

Die leiblichen Eltern werden von uns über das Reisevorhaben informiert.

Für **Reisen außerhalb des Schengen-Raums** benötigen wir zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig. Diese fordert das deutsche AFS-Büro über die jeweiligen AFS-Büros im Heimatland an. Sobald der unterschriebene Travel Waiver vorliegt, werden Sie vom deutschen AFS-Büro informiert. Die endgültige Reiseerlaubnis erteilt die AFS-Geschäftsstelle.



Schengen-Raum

Mit einem gültigen deutschen Aufenthaltstitel darf sich ihr Gastkind im **sog. Schengen-Raum** für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen auch im Hoheitsgebiet der übrigen Schengen-Staaten aufhalten.

Diese 29 Länder sind Teil des Schengen-Raums:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Reisen *ohne* die Gastfamilie oder die Schule

Reisen ohne Gastfamilie oder Schule müssen bereits ab einer einzigen Übernachtung gemeldet werden und sind nicht während der Schulzeit erlaubt. Ausnahmen können während der Schulferien gemacht werden. Hier gilt es, Rücksprache mit der AFS-Geschäftsstelle zu halten. Auch in diesem Fall wird AFS die leiblichen Eltern über die Reise informieren.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Alleine reisen	Übernachtungen allein, mit Minderjährigen oder anderen AFS-Teilnehmenden in einer Jugendherberge oder in einem Hotel sind nicht erlaubt.
Einladung	Wenn Ihr Gastkind bei einer Ihnen selbst, den leiblichen Eltern Ihres Gastkindes oder einer AFS-bekanntem Familie übernachtet, benötigt die AFS-Geschäftsstelle eine Einladung gerne per E-Mail (begleitung@afs.de) von dieser Familie, mit Angabe der Adresse, Telefonnummer und des genauen Reisezeitraumes.
Volljährige Begleitung	Wenn Ihr Gastkind in einem Hotel oder einer Jugendherberge übernachten möchte, muss es von einer Ihnen selbst, den leiblichen Eltern Ihres Gastkindes oder einer AFS-bekanntem und volljährigen Person begleitet werden. Diese Person übernimmt die Verantwortung für Ihr Gastkind und darf selbst gerade nicht an einem AFS-Programm teilnehmen. Auch hier benötigt die AFS-Geschäftsstelle eine Einladung mit Namen, Kontaktdaten, der Adresse des Hotels bzw. der Jugendherberge sowie dem genauen Reisezeitraum.

Jugendreisen	Die Betreuung durch volljährige Reisebegleitungen muss auf Reisen mit bspw. kirchlichen Jugendgruppen, Sportvereinen o.ä. gewährt sein. Auch hier muss die AFS-Geschäftsstelle den genauen Reisezeitraum, die Anschrift der Unterkunft sowie die Kontaktdaten mindestens einer Betreuungsperson kennen.
Reisen ins Ausland	Hier ist eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig. Diese fordert die deutsche AFS-Geschäftsstelle über die jeweiligen AFS-Geschäftsstellen im Heimatland an. Sobald der unterschriebene Travel Waiver vorliegt, werden Sie vom der deutschen AFS-Geschäftsstelle informiert, die auch die endgültige Reiseerlaubnis erteilt. Achtung: Bei Reisen ohne Gastfamilie und Gastschule wird diese schriftliche Erlaubnis auch bei Reisen im Schengen Raum benötigt!
Tagesausflüge	Sind sowohl innerhalb Deutschlands als auch ins Ausland auch ohne Gastfamilie und –schule erlaubt. Sie müssen nicht der AFS-Geschäftsstelle gemeldet werden und benötigen keinen Travel Waiver. Wichtig ist nur, dass Sie als Gastfamilie Ihrem Gastkind die Unternehmung zutrauen und Ihr Einverständnis geben.

Begegnungen und Reisen mit leiblichen Verwandten oder engen Freund*innen aus der Heimat

Diese Treffen sollten bereits vor der konkreten Planung gut durchdacht werden. In manchen Fällen kann ein solches Wiedersehen bzw. Kennenlernen für alle Beteiligten eine schöne Erfahrung sein. In vielen Fällen jedoch kann ein solcher Besuch sowohl für das Gastkind als auch für seine leibliche Familie und Gastfamilie eine emotionale Belastung sein und den Eingewöhnungsprozess unterbrechen.

Die leiblichen Eltern müssen sich vor der konkreten Besuchs- und Reiseplanung mit der Gastfamilie sowie der AFS-Geschäftsstelle im Heimatland besprechen. Auch die deutsche AFS-Geschäftsstelle muss unbedingt frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden. Auf keinen Fall dürfen der Schulbesuch unterbrochen oder die Pläne der Gastfamilie gestört werden.

Reisen ins Heimatland

Reisen ins Heimatland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind bei gravierenden Ereignissen im heimischen Umfeld (z.B. schwerer Unfall, lebensbedrohliche Erkrankung von Familienmitgliedern, Todesfall in der Familie) möglich. Auch im Falle einer Klassenfahrt der deutschen Gastschule ins Heimatland des/der Jugendlichen kann eine Ausnahme gemacht werden. Im Heimatland ist das Gastkind jedoch nicht durch AFS versichert und muss sich selbst im Voraus um einen gültigen Versicherungsschutz kümmern.

Auslandsreisen

Bitte bedenken Sie, dass bei Auslandsreisen eventuell zusätzliche Visa erforderlich sind. Hier finden Sie einige Informationen zu Visumregelungen für unsere Gastschüler*innen, da diese von den für Deutsche geltenden Bestimmungen abweichen können: Fast in ganz Europa können die AFS-Gastkinder visumsfrei reisen, nachdem sie beim örtlichen Ausländeramt waren und eine gültige Aufenthaltserlaubnis für Deutschland bekommen haben. Die Reisefreiheit gilt für alle europäischen Staaten, die sich dem Schengener Abkommen angeschlossen haben. Bei Reisen ins Vereinigte Königreich (UK) oder nach Irland ist manchmal ein Extra-Visum nötig.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall, insbesondere auch bei Reisen in außereuropäische Staaten, rechtzeitig vorher bei der Botschaft oder einem Konsulat des jeweiligen Besuchslandes über aktuelle Regularien. Nur hier kann man Ihnen die wirklich aktuell geltende Regelung mitteilen. Botschafts- und Konsulatsadressen finden Sie z.B. über die [Website des Auswärtigen Amtes](#).

Verstöße gegen die Reiserregeln

Das Ziel der AFS-Programmteilnehmenden ist es, ein Teil einer Familie in Deutschland zu werden – und nicht, ein möglichst großes touristisches Programm zu absolvieren. Wenn ein Gastkind sich nicht an die Reiserregeln hält, kann das Konsequenzen nach sich ziehen. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Verstößen wird es vom Programm ausgeschlossen und vorzeitig nach Hause zurückkehren.

Folgend finden Sie eine vereinfachte tabellarische Übersicht der Reiserregeln. Ein Exemplar des Reistemeldungsformulars finden Sie [hier](#).

Reisecheckliste	Übernachtungen allein, mit Minderjährigen oder anderen AFS-Teilnehmenden in einem Hotel, o.ä.	Reisen mit voll-jährigen Gastfamilienmitgliedern (ab drei Übernachtungen)	Klassenfahrten (ab drei Übernachtungen)	Reisen mit Jugendgruppen etc. (ab einer Übernachtung)	Reisen allein zu einer bekannten Person (ab einer Übernachtung)
Nicht erlaubt	X				
Reisemeldung der Gastfamilie an AFS-Büro erforderlich		X	X	X	X
Travel Waiver der leiblichen Eltern erforderlich		Außerhalb des Schengen-Raums	Außerhalb des Schengen-Raums	Außerhalb Deutschlands	Außerhalb Deutschlands
Schriftliche Einladung der Verantwortlichen Person					X

Bitte nehmen Sie keine Buchungen ohne endgültige Reisegenehmigung durch die AFS-Geschäftsstelle vor (ausgenommen Reisen mit Gastfamilie innerhalb Deutschlands und der schulfreien Zeit).

Besuche von bzw. Reisen mit den leiblichen Eltern müssen frühzeitig mit dem Büro besprochen werden.

Administratives



Anmeldung und Aufenthaltstitel

- Innerhalb der ersten sieben Tage nach Ankunft müssen sich ALLE Jugendlichen beim örtlichen Einwohnermeldeamt anmelden.
- Innerhalb der ersten drei Monate nach Ankunft müssen die us-amerikanischen Jugendlichen beim zuständigen örtlichen Ausländeramt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Zeitraum ihres Aufenthalts in Deutschland beantragen.

Anmeldung und Aufenthaltserlaubnis

Nach ihrer Ankunft müssen sich **alle** Gastschüler*innen innerhalb der ersten sieben Tage beim **Einwohnermeldeamt** anmelden. Teilnehmende aus den USA benötigen zunächst kein Visum für die Einreise nach Deutschland. Sie müssen aber **innerhalb der ersten 90 Tage nach Ankunft in der Gastgemeinde beim örtlichen Ausländeramt eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit der AFS-Teilnahme beantragen**. Diese kann bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Wir bitten Sie, Ihr Gastkind bei diesen Behördengängen zu unterstützen. Falls Sie sich unsicher sind, welche Ausländerbehörde für Sie zuständig ist, können Sie dies unter diesem [Link](#) herausfinden.

Bei der Beantragung des Aufenthaltstitels fordert die Ausländerbehörde eine „Verpflichtungserklärung“ (eine Art Bürgschaft für die Versorgung) an. Solch eine Erklärung müssen Sie nicht erstellen und abgeben. Die Verpflichtungserklärung wird von AFS ausgestellt und allen Gastfamilien von AFS vor Anreise zugeschickt, so dass Sie sie zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis beim Amt vorlegen können. Für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nehmen Sie bitte die Meldebestätigung sowie die AFS-Verpflichtungserklärung mit, die Sie – wie oben erwähnt – kurz vor Anreise zugeschickt bekommen. Das Gastkind benötigt außerdem ein Passbild, welches digital beim Amt eingereicht werden muss. Die digitalen Passbilder können in der Regel vor Ort im Amt aufgenommen werden. Informieren Sie sich bitte, ob die Ausländerbehörde ggf. weitere Unterlagen benötigt. Bitte beachten Sie, dass es derzeit an manchen Orten schwierig sein kann, einen zeitnahen Termin zu erhalten. Die Belastung variiert stark von Amt zu Amt. Sollte es irgendwelche Schwierigkeiten oder Fragen geben, wenden Sie sich an unser Büro – wir helfen Ihnen gerne!

Diese leider notwendigen Behördengänge sind äußerst ernst zu nehmen. Sollte es soweit kommen, dass erst bei Ausreise auffällt, dass sich ein*e Schüler*in ohne gültige Aufenthaltserlaubnis im Land aufgehalten hat, kann dies für den jungen Menschen negative Konsequenzen haben. Gerade wenn Sie Ihr Gastkind erst nach einem Gastfamilienwechsel bei sich aufgenommen haben, vergewissern Sie sich also bitte, ob die vorherige Familie sich bereits um die Aufenthaltserlaubnis gekümmert hat.



Kosten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Aufenthaltsbewilligung stehen, werden NICHT von AFS Deutschland erstattet. Sie sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Diese Information haben die Teilnehmenden und ihre Eltern bereits im Heimatland von AFS bekommen. Die Schüler*innen werden gebeten, eine entsprechende Summe (ca. 100 €) dafür mitzubringen.

Für die Aufenthaltserlaubnis berechnen die meisten Ämter circa 100€. Aber: Sie können sich bei der Aufenthaltserlaubnis auf § 52 Absatz 7 der Verordnung zum Aufenthaltsgesetz beziehen. Danach kann ein Amt im eigenen Ermessen entscheiden, dass keine Gebühr erhoben wird, wenn es der Wahrung kultureller Interessen dient. AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist als gemeinnützig und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und das Auswärtige Amt empfiehlt den Botschaften die Anwendung dieser Ermessensregelung.

Beispiel Aufenthaltserlaubnis



Auflagen

Teilweise sind die Aufenthaltserlaubnisse an eine bestimmte Schuladresse gebunden, anstatt allgemein an das „Jugendaustauschprogramm mit AFS“. Eventuelle Schulwechsel während des Aufenthaltes müssen dann beim Amt gemeldet werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch schon vor dem Gültigkeitsende erlöschen. Dies kann der Fall sein, wenn der Grund für die Erteilung (Teilnahme am AFS-Programm) entfällt, z.B. wegen eines vorzeitigen Abbruchs des oder Ausschlusses aus dem AFS-Programm.

Abmeldung

Bitte erinnern Sie Ihr Gastkind daran, dass es sich vor der Heimreise beim örtlichen Einwohnermeldeamt wieder abmelden muss. Das deutsche Meldegesetz verlangt das so von allen Personen über 16 Jahren. Ohne die Abmeldung geht die Ausländerbehörde davon aus, dass sich die Person womöglich inzwischen illegal in Deutschland aufhält. Wenn Ihr Gastkind die Gastfamilie wechselt, so reicht es, wenn es sich am neuen Wohnort beim Einwohnermeldeamt anmeldet; damit ist es automatisch beim vorherigen Amt abgemeldet.

Finanzielles

Taschengeld

AFS schlägt den leiblichen Eltern der Teilnehmenden vor, ihre Kinder während der Zeit in Deutschland mit einem Taschengeld von monatlich ca. 100-150€ für den persönlichen Bedarf auszustatten. Wir weisen außerdem darauf hin, dass diese Beträge keine besonderen Anschaffungen, wie z.B. Winterkleidung, einschließen und dafür zusätzliches Geld eingeplant werden muss. Die Teilnehmenden und deren Eltern werden darüber informiert, dass weder AFS noch die Gastfamilien hierfür aufkommen.



Vielleicht müssen Sie Ihrem Gastkind zunächst Hilfestellung bei der Einteilung des Geldes leisten. Viele haben bisher nur mit dem monatlichen Taschengeld haushalten müssen und sollen nun ihr gesamtes Jahrestaschengeld entsprechend einteilen. Außerdem ist es anfangs nicht leicht, wie Sie vielleicht aus eigener Erfahrung wissen, die richtige Orientierung für Werte und Beträge in einer fremden Währung zu finden. Sie sollten Geldangelegenheiten offen mit Ihrem Gastkind besprechen.

Falls Probleme rund um die Versorgung mit Taschengeld durch die Eltern auftreten, setzen Sie sich bitte mit den örtlichen Kontaktpersonen oder der AFS-Geschäftsstelle in Verbindung.

Bezahlte Arbeit in der Freizeit

Viele Gastkinder möchten ihr Taschengeld in der Freizeit ein wenig aufbessern. Dies ist kein Problem, wenn sie Gelegenheitsarbeiten wie etwa Rasenmähen, Schneeräumen, Babysitten, Nachhilfeunterricht oder andere informelle Hilfstätigkeiten ausüben. Gastkinder aus Heimatländern außerhalb der EU dürfen keiner ordentlichen, regelmäßigen, bezahlten Arbeit nachgehen. Das würde gegen das Aufenthaltsrecht verstoßen.

Gastkinder aus der Europäischen Union dürfen darüber hinaus einen geringfügig bezahlten Nebenjob annehmen. Diese Arbeit muss vorher nicht mit der AFS-Geschäftsstelle abgesprochen werden. Der Arbeitsumfang sollte so gewählt werden, dass das Zusammenleben mit der Gastfamilie und der Schulbesuch nicht leiden.

Von AFS erstattete Kosten

Für die Abwicklung der Kostenerstattung ist ein deutsches Bankkonto erforderlich. Leider akzeptieren einige Banken die Einrichtung eines Kontos für Minderjährige nicht oder ermöglichen eine Kontoeröffnung nur mittels Vollmacht der leiblichen Eltern. Wir benötigen in jedem Falle aber eine gültige deutsche Bankverbindung, die bei jedem Kostenerstattungsantrag anzugeben ist. Es wäre für uns daher sehr hilfreich, wenn die Abwicklung der Kostenerstattungen über Ihr Konto laufen könnte. Wenn dies für Sie nicht in Frage kommt, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Alle Fahrtkosten zu den verpflichtenden AFS-Veranstaltungen (Begrüßungstreffen Survival, Late-Orientations-Camp, Halbzeitcamp, End-of-Stay-Camp) mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden von AFS erstattet. Bitte benutzen Sie dazu den [Erstattungsbogen](#). Sollten Sie Ihr Gastkind zu einem der Camps mit dem PKW bringen

oder abholen, erstattet AFS auf Antrag 0,11 € / Kilometer oder Ihre tatsächlichen Benzinkosten, wenn Sie uns die entsprechende Tankquittung zukommen lassen.



Kostenerstattung durch AFS

- **Anreise nach Deutschland und Abreise aus Deutschland.**
- **Fahrten zur Gastschule.**
- **Fahrten zum Begrüßungstreffen Survival, zum Late-Orientation-Camp, zum Halbzeitcamp und zum End-of-Stay-Camp (AFS-Pflichtveranstaltungen).**
- **Medizinische Behandlung gemäß den weiter unten beschriebenen Versicherungsbedingungen**

Fahrten zu lokalen AFS-Veranstaltungen werden nicht erstattet, zumindest nicht von der AFS-Geschäftsstelle. Das örtliche Komitee kann in Einzelfällen solche Kosten erstatten. Bitte erkundigen Sie sich dazu vor der jeweiligen Veranstaltung bei Ihrer Ansprechperson im Komitee.

Zur Kostenerstattung nutzen Sie bitte das Formular für die Kostenerstattung. Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an Kostenerstattung@afs.de.

Sollten in irgendeinem Fall unvorhergesehene Kosten für Sie entstehen, melden Sie sich gerne bei Ihrer Kontaktperson in der AFS-Geschäftsstelle. Wir werden versuchen, mit Ihnen gemeinsam eine gute Lösung zu finden.

Kein Steuerfreibetrag für das Gastkind

Für die Gastkindaufnahme ist es AFS (und anderen vergleichbaren Organisationen) leider nicht möglich, den Familien eine Spendenbescheinigung auszustellen. Es handelt sich bei den Aufwendungen der Gastfamilie für Unterkunft und Verpflegung unserer Jugendlichen im finanzrechtlichen Sinne nicht um Spenden an AFS und auch nicht um außergewöhnliche Belastungen. Ebenso können Gastschüler*innen nicht wie eigene oder Pflegekinder steuerlich geltend gemacht werden, da die Voraussetzungen hierfür leider nicht gegeben sind.

Sollte Ihre Gemeinde Müllgebühren für Ihr Gastkind als weiteren Nutzer in Ihrem Haushalt verlangen, lassen wir Ihnen gerne einen Brief mit der Bitte um Erlass dieser Gebühren zukommen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Kontaktperson in der AFS-Geschäftsstelle.

Versicherungen

Alle Gastkinder sind über AFS kranken- und haftpflichtversichert. Die PPP-Stipendiat*innen sind über **Dr. Walter kranken- und haftpflichtversichert.**

Krankenversicherung

Unter die Krankenversicherung fallen alle **akut** auftretenden Erkrankungen und Unfälle, nicht jedoch Routineuntersuchungen (Ausnahmen siehe Kasten). Gedeckt sind die Kosten für die jeweils erforderliche

medizinische Grundbehandlung (Arzthonorare, verschreibungspflichtige Medikamente, Krankenhauskosten ohne Sonderleistungen).

Ausschlüsse der Krankenversicherung

Folgende Behandlungen werden nicht von der Dr. Walter- Krankenversicherung übernommen:

- Weitergehende Zahn- und Kieferbehandlungen, wie z.B. Zahnersatz, Zahnspangen, operative Kieferveränderungen
- Augenmedizinische Routineversorgung (auch Brille, Kontaktlinsen etc.)
- Andere Routineuntersuchungen (z.B. beim Frauenarzt)
- Allgemeine Untersuchungen oder vorbeugende Behandlungen, bei denen ursächlich keine objektiven Anzeichen einer Gesundheitsbeeinträchtigung zu erkennen sind
- Sportmedizinische Untersuchungen
- Impfungen und Immunisierungen
- Krankheiten, die bereits vor Reisebeginn bekannt waren oder behandelt wurden (Allergien, Akne, Asthma, Diabetes etc.) – außer in lebensbedrohlichen Situationen
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste
- Mittel zur Empfängnisverhütung
- Abtreibung
- Unfruchtbarkeit und genitale Abweichungen
- Längerfristige psychologische Behandlungen
- Plastische Chirurgie und kosmetische Behandlung, sofern nicht in Folge eines Unfalls erforderlich
- Kosten aufgrund eines Suizids oder Selbstmordversuches
- Massagen und Wellness Behandlungen
- Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen
- HIV Infektionen und deren Folgen



Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Kosten in einem der folgenden Fälle geltend gemacht werden:

1. Unfalltod und Verlust von Gliedmaßen
2. Dauernde Invalidität
3. Ambulante und stationäre Erstbehandlung bei erstmalig auftretenden psychischen Erkrankungen

Wenn ihr Gastkind Anspruch an eine dieser Leistungen anmelden möchte, wenden sie sich bitte an ihre Ansprechperson im AFS-Büro.

Krankenversicherung - Rechnungen

Im Falle einer **Krankheit** oder eines medizinisch zu behandelnden **Unfalls** lässt sich der*die Schüler*in ärztlich behandeln. **Besprechen Sie bitte mit dem Arzt, dass er die Rechnung direkt an Dr. Walter schicken möge.** Eine klassische Krankenversicherungskarte gibt es für die Gastschüler*innen leider nicht. Wir werden Ihnen vor

Anreise aber eine Versicherungsbestätigung zukommen lassen, die Sie bei Arztbesuchen vorlegen können. Falls der Arzt Bedenken oder Fragen hat, kann sich die Praxis gerne direkt an Dr. Walter wenden.

Bitte übergeben Sie (je nach Behandlung) dem Arzt die [Ärzte-Info-Ticket für ambulante und stationäre Heilbehandlung](#) bzw. die [Ärzte-Info-Ticket für Zahnbehandlung](#).

Kosten für **Medikamente** bitten wir Sie bzw. ihr Gastkind vorzuschießen. Gegen Einsendung eines Belegs erstattet Dr. Walter dann den Betrag. Auf den Rechnungen oder Zahlungsbelegen muss der Behandlungsgrund bzw. die Diagnose vermerkt sein. Bitte beachten Sie, dass nur **ärztlich verordnete (verschreibungspflichtige)** Medikamente erstattet werden! Frei verkäufliche Medikamente, auch wenn sie verschrieben werden (blaue Rezepte), können nicht erstattet werden.

In allen Fällen, in denen die Versicherung nicht eintritt, muss der*die Gastschüler*in rechtzeitig vor der Behandlung die leiblichen Eltern verständigen, um die Kostenübernahme zu klären. Die leiblichen Eltern müssen ihrem Kind rechtzeitig ausreichende Geldmittel für die Bezahlung der Behandlung zukommen lassen oder die Regulierung über eine heimische Versicherung gewährleisten. Die Eltern sind über die Bedingungen der Versicherung informiert worden. AFS tritt in den nicht versicherten Fällen nicht in Vorauslage. In Ausnahmefällen, wenn einmal eine Kostenübernahme strittig ist bzw. von den leiblichen Eltern trotz Information und Mahnung verweigert wird, übernimmt AFS zunächst die Begleichung der Rechnung und wird sich anschließend weiter mit den Eltern auseinandersetzen. Der Arzt, das Krankenhaus und Sie als Gastfamilie bleiben in jedem Falle schadlos.

Sollte Ihr Gastkind im Rahmen des Programms einen Unfall erleiden, füllen Sie bitte den [Unfallfragebogen](#) aus und schicken diesen direkt an Dr. Walter.

Haftpflichtversicherung

Im Falle eines **Haftpflichtschadens** wenden Sie sich bitte direkt an Dr. Walter. Versichert sind Personen- und Sachschäden. Bei Schäden am Eigentum des Gastfamilienhausrats und dem Verlust fremder privater Schlüssel ist eine Selbstbeteiligung von 150€ vorgesehen.

Ausschlüsse der Haftpflichtversicherung

Eine Privathaftpflichtversicherung kommt nicht für alle Schäden auf, die der/die Versicherte anrichten kann. Details über Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Informationen auf den folgenden Seiten. Für Schäden, die nicht von der Versicherung gedeckt sind, haftet AFS nicht. Weitergehende Regressansprüche können nur an den Schadensverursacher selbst und an seine leiblichen Eltern gerichtet werden. AFS steht Ihnen wenn nötig dabei unterstützend zur Seite.

Eine Versicherung gegen Diebstahl besteht nicht. Ebenfalls nicht versichert ist der Verlust von Gegenständen, etwa aus Unachtsamkeit, wenn z.B. das Gastkind in Eile aus einem Zug aussteigt und vergisst, eines seiner Gepäckstücke mitzunehmen. Bitte weisen Sie Ihr Gastkind z.B. auch darauf hin, das Fahrrad immer abzuschließen.

[Hier](#) finden Sie ein Formular zur Meldung möglicher Haftpflichtschäden Ihres Gastkindes. Die Abwicklung von Haftpflichtschäden erfolgt durch Dr. Walter. Das Papier muss aus Sicht des Schadenverursachers, d.h. des Gastkindes, ausgefüllt und von ihm auch unterschrieben sein.

Bitte beachten Sie, dass Haftpflichtversicherungen nur den jeweiligen Zeitwert erstatten!

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular nebst Anlagen an folgende Adresse:

Dr. Walter GmbH

Eisenerzstr. 34

53819 Neunkirchen-Seelscheid

Weitere

Tel:

02247

Fax: 02247 9194-20

Kontaktmöglichkeiten:

9194-945

E-Mail: international@dr-walter.com

www.dr-walter.de

Für Fragen zum jeweiligen Bearbeitungsstand wenden Sie sich bitte an direkt an Dr. Walter.

Wichtige Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Dr. Walter bietet Versicherungsschutz bei Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die versicherte Person. Schäden am Eigentum fremder Personen sind ohne Einschränkung versichert.

Leistungen:

- Personen- und Sachschäden
- Vermögensschäden
- Schäden am Hausrat der Gastfamilie einschl. des Schlüsselverlustrisikos
- Mietsachschäden

Eigenbeteiligung:

- Allgemein: 0€
- Schäden am Hausrat der Gastfamilie und Schlüsselverlust: 150€

Einschränkungen der Haftpflichtversicherung

Welche Risiken sind **nicht** versichert?

- Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Kampfsport sowie den Vorbereitungen und Training hierzu;
- Schäden, die an geliehenen, verpachteten oder gemieteten beweglichen Sachen entstehen;
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden
- Schäden an elektronischen Geräten der Gastfamilie wie Laptops, PCs, etc.
- Glasschäden

Bitte beachten Sie: diese Auflistungen sind lediglich eine Zusammenfassung der Versicherungsleistungen. Die detaillierten Regelungen entnehmen Sie bitte den [Versicherungsbedingungen](#) und [Verbraucherinformationen](#). Auch sind die Informationen nochmals in der [PPP-Broschüre](#) beschrieben.

In der [PPP-Leistungsbeschreibung](#) finden Sie alle wichtigen Informationen zusammengefasst auf einen Blick.

AFS-Programm

Die Betreuung

Die Betreuung vor Ort übernehmen die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Ihrem AFS-Komitee. Ihr Gastkind bekommt eine Betreuungsperson - meist ist das ein*e Schüler*in, deren*dessen eigenes Austauschjahr noch nicht lange zurückliegt. Sie als Gastfamilie haben ebenfalls eine Betreuungsperson - das kann eine Familie sein, die selbst schon einmal ein Gastkind aufgenommen hat, oder eine andere ehrenamtliche Person. Die Gastfamilien-Betreuungsperson wird sich kurz vor oder nach der Anreise Ihres Gastkindes bei Ihnen vorstellen. An sie können Sie sich mit allen Fragen und Problemen wenden. Sollte es vorkommen, dass sich auch nach den ersten drei bis vier Wochen noch keine Kontaktperson mit Ihnen in Verbindung gesetzt hat, dann sprechen Sie bitte unbedingt das örtliche Komitee oder die AFS-Geschäftsstelle an.

Die Betreuungspersonen helfen Ihnen bei Problemen und Missverständnissen, zu denen es aufgrund der verschiedenen kulturellen Hintergründe von Gastfamilie und Gastkind im täglichen Zusammenleben kommen kann. Für die Betreuungspersonen ist es eine wichtige und oft schwierige Aufgabe, zwischen kulturell bedingten Problemen und Unterschieden, die in der Persönlichkeit des Gastes oder der Gastfamilie begründet liegen, zu unterscheiden. Die Beratung bei solchen Schwierigkeiten verlangt ein hohes Maß an Sensibilität, Einfühlungsvermögen und eine glückliche Hand für die richtigen Entscheidungen.

Unsere Betreuungspersonen sind ehrenamtlich tätig und meist keine Pädagog*innen, Erzieher*innen oder Psycholog*innen. Grundlage ihrer Arbeit ist vor allem ihr Engagement für die Sache sowie die eigene Austausch- und allgemeine Lebenserfahrung. Darüber hinaus bietet AFS regelmäßig Schulungsseminare für ehrenamtliche Betreuer*innen an.

Es gehört zu den Qualitätsrichtlinien des AFS-Programms, dass Betreuung nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch tatsächlich stattfindet. Grundsätzlich erfolgt sie natürlich nach Bedarf. Unabhängig davon ist vorgesehen, dass die jeweiligen Betreuungspersonen mindestens einmal pro Monat mit Ihnen und Ihrem Gastkind Kontakt aufnehmen. Das kann ein kurzes Telefonat sein, in dem festgestellt wird, dass alles in Ordnung ist; es können aber auch regelmäßige Treffen sein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, auch wenn Sie meinen, die regelmäßigen Nachfragen der Betreuungsperson seien in Ihrem Falle völlig unnötig. Als seriöse Organisation wollen wir dokumentieren können, dass wir uns aktiv und kontinuierlich um die uns anvertrauten Jugendlichen gekümmert haben. Sollte sich längere Zeit keine AFS-Betreuungsperson bei Ihnen melden, informieren Sie bitte die örtlichen Hosting- oder Komiteekontaktpersonen oder das AFS-Büro. Für alle Fragen rund um Kostenerstattung, Versicherungen, Erlaubnis für Reisen und andere administrative Fragen ist die AFS-Geschäftsstelle zuständig.

QueerTausch

QueerTausch ist eine Gruppe von Ehren- und Hauptamtlichen bei AFS Interkulturelle Begegnungen e.V., die sich mit Themen zu queeren, also lesbischen, schwulen, bi- und pansexuellen sowie trans* und inter* Menschen im Schüler*innenaustausch und in internationalen Freiwilligendienstprogrammen beschäftigt. QueerTausch versteht sich dabei als Sprachrohr, möchte präsent sein, nicht-heteronormative Familien- und Lebensformen sichtbar machen, zu einem offenen Umgang miteinander ermutigen und daran arbeiten, dass Queer-Sein selbstverständlich wird – auch international!



Wir stehen bei Fragen jederzeit gerne für Programmteilnehmende und Gastfamilien zur Verfügung:

kontakt@queertausch.de
www.queertausch.de

AFS-Veranstaltungen

Interkulturelle Vorbereitung

Neben einem Vorbereitungscamp, zu dem alle PPP-Schüler*innen bereits vor Anreise in Washington, DC zusammenkommen, sind auf dem Sprachcamp weitere Einheiten zur interkulturellen Vorbereitung auf den Gastfamilienaufenthalt geplant.

Erster Kontakt mit dem Komitee – Survival Camp

Ein bis zwei Wochen nach Ankunft des Gastkindes findet in den Komitees das so genannte „Survival- Camp“ statt. Es dauert in der Regel einen Nachmittag und dient dazu, den Jugendlichen zum einen hilfreiche, erste Tipps zum „Überleben“ in Deutschland zu geben und zum anderen, das Komitee und die lokalen Ansprechpartner kennen zu lernen.

Halbzeitcamp

Ca. fünf Monate nach der Ankunft findet speziell für die PPP-Schüler*innen eine weitere Begegnung statt. Das Halbzeitcamp wird zentral organisiert und dauert ca. 5 Tage. Die Schüler*innen tauschen sich über ihre interkulturellen Erfahrungen, Erlebnisse und Schwierigkeiten aus. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für die Gastschüler*innen ebenfalls **verpflichtend**. Für Ihre persönliche Planung können Sie den Termin gern vorab in Ihrem AFS-Komitee oder im AFS-Büro erfragen.

Abschlussveranstaltung – „EOS“

Die dritte **Pflichtveranstaltung** für die PPPler*innen findet im Mai oder Juni statt. Das „End-of-Stay“-Camp für die PPP-Schüler*innen dauert erneut ca. fünf Tage und findet immer gesammelt in Berlin

statt. Hier werden die Schüler*innen auf die mit der Rückkehr ins Heimatland verbundenen Gefühle und möglichen Schwierigkeiten vorbereitet, und die Eindrücke und Erlebnisse ihres Austauschjahres werden reflektiert und ausgewertet. Zudem werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Berlin-Tags in den Bundestag und die US-Botschaft eingeladen

Abreise

Am Tag des Abflugs kommen die Gastkinder am Flughafen Frankfurt zusammen. Jugendliche, die morgens oder mittags fliegen, verbringen manchmal noch eine Nacht in einer Jugendherberge im Raum Frankfurt. Sie bekommen rechtzeitig Informationen zum genauen Ablauf der Abreise, dem Transfer zum Flughafen und zum Check-In.

Aktivitäten auf lokaler Ebene

Auch auf lokaler Ebene gibt es häufig verschiedene Veranstaltungen, zu denen Sie und Ihr Gastkind vom örtlichen AFS-Komitee eingeladen werden, z.B. eine Willkommensfeier, ein Sommerfest, eine Grillparty, regelmäßige Treffen oder AFS-Stammtische. Diese Veranstaltungen bieten Ihnen die Gelegenheit, andere AFS-Gastfamilien kennen zu lernen, Ihre Eindrücke auszutauschen sowie mit jüngeren und älteren AFSer*innen über Ihre Erfahrungen mit dem Schüler*innenaustausch sprechen. Was vor Ort angeboten wird, ist von Komitee zu Komitee unterschiedlich. Wenn Sie Anregungen und Vorschläge für gemeinsame Aktivitäten haben, sprechen Sie die Ehrenamtlichen vor Ort einfach an.

Angebote für Gastfamilien

Kurz vor oder nach Ankunft der Jugendlichen soll in den Komitees auch ein Vorbereitungstreffen für Gasteltern stattfinden. Hier können Sie von ehemaligen Gastfamilien und den AFS-Betreuungspersonen wichtige Hinweise, Tipps und Informationen bzgl. des Zusammenlebens mit Ihrem internationalen Familienmitglied erhalten. Wenn eine solche Veranstaltung angeboten wird, empfehlen wir Ihnen, auch daran teilzunehmen. Sollte eine derartige Veranstaltung in Ihrem lokalen AFS-Komitee nicht stattfinden, lassen Sie sich von den Ehrenamtlichen vor Ort oder vom AFS-Büro Namen früherer Gastfamilien geben, denen Sie Ihre Fragen stellen können. Auch parallel zu den Camps der Gastkinder werden oftmals Gastelterntreffen angeboten, damit Sie Fragen stellen, sich mit anderen austauschen und Informationen rund um das AFS-Programm bekommen können.

Finanzierung und Kosten der AFS-Arbeit

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V. ist als gemeinnützige Organisation anerkannt. Dieser Status wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des Finanzamtes regelmäßig kontrolliert.

Die Basis der AFS-Tätigkeit bildet die Mitarbeit zahlreicher Ehrenamtlicher, die keinerlei Vergütung erhalten. Damit diese Arbeit effektiv funktioniert, muss dieses ehrenamtliche Netzwerk unterhalten werden. Hier entstehen Kosten für Kommunikation sowie für die unterschiedlichen Treffen, die der Koordination, der Schulung, sowie der organisatorischen Entwicklung der Programme dienen (z.B. Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung, meist in Jugendherbergen).

Der Teilnahmebeitrag, den ein*e Schüler*in entrichten muss, falls sie oder er kein Stipendium erhält, bemisst sich nach dem Durchschnittswert an Kosten, die entstehen. Es gibt immer Jugendliche, für die wenige finanzielle Mittel benötigt werden (z.B. wenn keine Fahrtkosten zur Schule anfallen etc.); umgekehrt gibt es aber auch Jugendliche, die Gelder über den Durchschnittswert hinaus verbrauchen. Häufig ist dies verbunden mit der regionalen bzw. familiären Platzierung.

Vom Teilnahmebeitrag wird der Flug bezahlt, der für Notfälle oder Krisensituationen jederzeit umbuchbar sein muss. Während des Aufenthaltes erstattet AFS den Gastkindern alle Fahrt- und Reisekosten zur Schule sowie zu verpflichtenden AFS-Veranstaltungen (Survival, LOC, Halbzeitcamp und EOS). Es werden Kosten für die Familiensuche und Platzierung, Kranken- und Haftpflichtversicherung, für Betreuung, etwaige Familienwechsel oder vorzeitige Heimreise der Schüler*innen aufgewendet.

Neben diesen direkten Aufwendungen entstehen auch noch andere, indirekte Kosten:

- Leistungen der internationalen Dachorganisation in New York, die die Koordination, den Bestand und das Funktionieren des weltweiten AFS-Netzes gewährleistet.
- Als Organisation sind wir verpflichtet, einen Risikofonds anzulegen, z.B. gegen unabsehbare Währungsschwankungen, Programm- und Zahlungsausfälle.
- Nicht zuletzt erfordert die innerdeutsche Organisation, Koordination und Durchführung der Programme Aufwendungen für Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der regionalen Büros, für die Ausschreibung der Programme, für Werbung, Druck, Porto, Telekommunikation, Auswahl der Teilnehmer, Vermittlung von Gastfamilien, Bestanderhaltung und Entwicklung des ehrenamtlichen Mitarbeiternetzes, Spendenwerbung, Reisearrangements, Reisebetreuung etc.

Nicht zuletzt führen wir einen Teil des Teilnahmebeitrags dem AFS-Stipendienfonds zu.

Die Grundsatzerklärung von AFS

Die Ziele

AFS ist eine internationale, unabhängige und gemeinnützige Ehrenamtlichenorganisation, die interkulturelle Programme durchführt, um Menschen in der Entwicklung ihres Wissens, ihrer Fähigkeiten und ihres Verständnisses zu unterstützen, die erforderlich sind, um eine gerechtere und friedvollere Welt zu schaffen.

Die Grundwerte und Attribute

AFS hilft Menschen in ihrem Bestreben, sich als verantwortungsvolle Bewohner*innen dieser Erde für den Frieden und ein besseres Verständnis zwischen den unterschiedlichen Kulturen dieser Welt einzusetzen. AFS ist der Überzeugung, dass die Entwicklung des Friedens ein dynamischer Prozess ist, der durch Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Intoleranz gefährdet wird. AFS setzt sich für die Würde des Menschen und den Wert eines jeden Menschenlebens sowie aller Völker und Kulturen ein. AFS fördert die Achtung der Menschenrechte und der Grundrechte ohne jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Abstammung, Herkunft, Sprache, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, Behinderung oder gesellschaftlicher Stellung. AFS gestaltet seine Programme im Bewusstsein seiner Grundwerte: der Würde, der Achtung von Unterschieden, der Harmonie, des Einfühlungsvermögens und der Toleranz.

AFS inspiriert – ein Leben lang.

